

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

3180 Lilienfeld, Am Anger 2



Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 3180

Herrn
Franz Plattner
3171 Kleinzell Nr. 18

Beilagen

9-N-0020/7

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(02762) 9025	Durchwahl	Datum
	Dr. Graser		31110	10. Dez. 2001

Betrifft:

Plattner Franz, Kleinzell, Vorkommen von Quellschnecken, Erklärung zum Naturdenkmal, naturschutzrechtliches Verfahren.

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt das im Eigentum von Herrn Franz Plattner, 3171 Kleinzell Nr. 18, befindliche Grundstück Parzelle Nr. 832, KG Kleinzell, Gemeinde Kleinzell, mit einer Teilfläche von 117 m² (Fels, Quellursprung) gemäß dem Vermessungsplan der Abteilung Vermessung beim Amt der NÖ Landesregierung zum Naturdenkmal.

Der Vermessungsplan mit der Zahl BD5-V-10469 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Die unter Schutz gestellte Fläche ist färbig gekennzeichnet (Fels – grau, Quellursprung – blau).

Sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung der Quelle (Pfleßmaßnahmen) sind nicht erforderlich. Die Quelle darf jedoch nicht verbaut oder gefasst werden oder deren Schüttung bzw. deren Quellabfluss oder deren Bettsedimente dürfen nicht künstlich verändert werden. Ebenso ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich unversehrt zu erhalten. Abwässer dürfen keine eingeleitet werden.

II.

Die Einwendungen von Herrn Franz Plattner werden als unbegründet abgewiesen.

Hinweis

Da keine gütliche Übereinkunft über eine evt. Entschädigung erzielt werden konnte, kann ein Antrag auf Entschädigung nach § 23 NÖ Naturschutzgesetz 2000 vom Grundeigentümer oder vom Berechtigten, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung eingebracht werden.

Rechtsgrundlagen

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 i. d. g. Fassung

Begründung

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld mit Schreiben vom 17. April 2000 den Antrag gestellt, einen Quellursprung in der Gemeinde Kleinzell zum Naturdenkmal zu erklären. Diesem Antrag wurde ein Gutachten von Herrn Dr. Manfred Pöckl, Abteilung Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, beigelegt, aus dem hervorgeht, dass in dem genannten Quellursprung die sehr seltene Quellschneckenart „Belgradiella fuchsi“ vorkommt.

Auf Grund des Antrages der NÖ Umwelthanwaltschaft wurde das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im Zuge des Verfahrens wurde der Quellursprung mit dem dazugehörigen Felsen sowie einer anschließenden Wasserfläche im Ausmaß von insgesamt 117 m² von der Abteilung Vermessung beim Amt der NÖ Landesregierung vermessen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat Herr Plattner bekannt gegeben, dass der von ihm bewirtschaftete Bauernhof in Zeiten extremer Trockenheit unter Wassermangel leide. Er erklärte daher, den bestehenden Quellursprung für die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage nützen zu wollen. Die dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen haben allerdings ausgeführt, dass eine Quelfassung im Bereich des Quellursprungs nicht möglich ist. Für zulässig befunden wurde lediglich die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage bzw. eine Oberflächenwasserentnahme außerhalb des im Spruch genannten Bereiches. Es wurde Herrn Plattner auch angeboten, die bestehende Wasserversorgungsanlage an den Stand der Technik anzupassen, damit die Versorgungssicherheit auch in Trockenzeiten gewährleistet ist. Der Grundeigentümer hat allerdings diese Möglichkeiten abgelehnt und darauf beharrt, eine neue Wasserversorgungsanlage im Bereich des unter Schutz zu stellenden Quellursprungs zu errichten.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige Dr. Pöckl hat in seinem Gutachten vom 26. Juli 1999 ausgeführt:

„Dieser Antrag auf Unterschutzstellung beruht – ebenso wie der Antrag der Unterschutzstellung des Fische-Ursprunges bei Haschendorf – auf wissenschaftlichen Forschungen und Publikationen des Zoologen Dr. Martin Haase. Dieser Forscher der Universität Wien ist Malakologe, was sich als „Schneckenspezialist“ übersetzen lässt. Er beschäftigte sich in den früheren 1990er Jahren intensiv mit der Taxonomie, Systematik und der Verbreitung von Quellschneckenarten der Gattung *Belgradiella* A. J. Wagner, 1928. Die wissenschaftlichen Arbeiten von Dr. Haase wurden in internationalen Fachjournalen, beispielsweise im „*Zoological Journal of the Linnean Society*“ oder in der „*Hydrobiologica*“ in englischer Sprache publiziert.

Die Gattung *Belgrandiella* A. J. Wagner, 1928, gehört zur Familie der Hydrobiidae, Ordnung Gastropoda (=Schnecken), Klasse Mollusca (=Weichtiere). Nach den Arbeiten von Dr. Haase kommen in Österreich sieben Arten der Gattung *Belgrandiella* vor.

Allen sieben *Belgradiella* Arten gemeinsam ist, dass

- 1) ihr turmförmiges Gehäuse mit 3,75 – 4,25 Umgängen unter 1,5 mm lang ist,
- 2) die Artunterscheidung nur von Spezialisten unter Verwendung von Mikroskopen, Elektronenmikroskopen, anhand anatomischer Details wie der Radula oder Reibzunge oder des weiblichen oder männlichen Genitaltraktes, und der Enzymelektrophorese durchgeführt werden kann,

- 3) ihr Lebensraum ausschließlich unmittelbare Quellaustritte sind,
- 4) die sieben Arten höchst endemisch sind. Der Ausdruck Endemit oder endemisch oder Endemismus stammt aus der Zoogeographie und besagt, dass eine Art weltweit nur an einem bestimmten Ort vorkommt und sonst nirgendwo. Fünf der sieben Arten sind jeweils nur von einer einzigen Quelle bekannt. Größer als einige wenige Quellen eines steilen, eng begrenzten Tales ist auch die Verbreitung der häufigsten Art nicht.
- 5) ihr Vorkommen durch sieben bestimmte Orte assoziiert werden kann. Wenn man an der beschriebenen Quelle eines Ortes ein Exemplar findet, kann man absolut sicher sein, dass man das Exemplar zu einer mit dem Fundort assoziierten Art gefunden hat:

Weyer – *Belgrandiella ganslmayri*

Kleinzell – *B. fuchsi*

Further Bach – *B. wawrai*

Bad Vöslau – *B. Parreysii*

Haschendorf – *B. pelerei*

Bad Fischau – *B. mimula*

Graz – *B. austriana*

- 6) ihr Bestand auf Grund des hohen Endemismusgrades höchst gefährdet ist. Diese Arten wurden bereits in die Listen des World Conservation Monitoring Centre in Cambridge aufgenommen.
- 7) Das Gebiet am Nordostrand der Alpen, in dem diese Schneckenarten vorkommen, war während der Eiszeit nicht vergletschert. Die gegenwärtig vorgefundenen, stark isolierten Populationen werden als Relikte von dereinst viel weiter verbreiteten Arten interpretiert.

Im Gemeindegebiet von Kleinzell kommt somit die Quellschneckenart *Belgrandiella fuchsi* vor. Die Quelle entspringt etwa auf 480 m Seehöhe über Adria und liegt etwa 50 m linksseitig des Halbaches und der LH 133 am Waldrand. Der Quellabfluss erreicht nach etwa 150 m den Halbach. Die Quelle selbst liegt möglicherweise auf einer der drei folgenden Grundstücke: 832 (Südteil), 826/2 (Südteil) oder 919. Eine genauere Zuordnung ist vorläufig nicht möglich. Besitzer der Grundstücke Nr. 832 und Nr. 826/2 ist Herr Franz Plattner, 3171 Kleinzell 18, Besitzer von Grundstück Nr. 919 ist Herr Michael Daubner, 3171 Kleinzell 88.

Die natürliche Quelle liegt im Waldrand, der von Hainbuchen, Buchen und Haseln gebildet wird. *Belgrandiella fuchsi* wurde am 22. Juli 1999 vom unterzeichneten Amtssachverständigen für Naturschutz unmittelbar an der Stelle gefunden, wo das Wasser aus dem Boden gedrückt wird. Die winzigen Gehäuseschnecken der Familie Hydrobiidae sitzen an großen Steinen. Es wurden 4 Exemplare gesammelt und zur Identifizierung mitgenommen. Die Quellschüttung beträgt etwa 20 l/s. Das Wasser ist glasklar und kalt. Höhere Pflanzen kommen in der Quelle nicht vor, dafür zahlreiche andere Kleinlebewesen, welche qualitativ hochwertiges Wasser anzeigen. Diese wirbellosen Kleintiere, von denen viele keinen entsprechenden deutschen Namen haben, hier namentlich aufzuzählen, würde zu weit führen. Es zeigt sich aber deutlich, dass die in Rede stehende Quellschneckenart daher nur ein Repräsentant für eine gesamte Tiergesellschaft, die typische „Quellenfauna“ ist. Diese Tiere verzehren entweder Laubblätter, die von Laubbäumen im Herbst in die Quelle fallen, oder weiden epilithische Diatomeen, d.h. mikroskopisch kleine Kieselalgen, die die Oberfläche von Steinen bewachsen, ab. Einige wenige Vertreter dieser Quellbiozönose sind räuberisch.

Das ggstl. Naturgebilde, die Quelle in Kleinzell, ist kein gestaltendes Element des Landschaftsbildes, also ein Landschaftselement, das dominant „ins Auge sticht“. Eher das Gegenteil ist der Fall: man muss sie mit dem Plan regelrecht suchen. Dass sie aus kulturellen Gründen bedeutungsvoll wäre, kann ebenfalls nicht festgestellt werden. Ihre ganz **besondere wissenschaftliche Bedeutung** ist jedoch durch die oben getroffenen Ausführungen und die wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Dr. Martin Haase belegt. Die Schneckenart *Belgradiella fuchsi* ist weltweit nur in einigen wenigen Quellen des Halbachtals zu finden.

Ein anderes Argument für die Unterschutzstellung ist, dass natürliche Quellen auch heute noch relativ unbekannte Biotope sind. Der steigende Bedarf nach qualitativ hochwertigem Wasser wie auch die intensive Nutzung der Landwirtschaft haben vielfach zu Quelfassungen und Verbauungen geführt. Dadurch geht unweigerlich ihre typische Fauna und Flora verloren, bevor sie richtig bekannt ist. Im Schatten der großen und spektakulären Flussverbauungen spielt sich seit rund 100 Jahren ein flächendeckendes Sterben von Quellen und kleinen Bächen ab, das nur wenig wahrgenommen wird.

Das Vorkommen von *Belgradiella fuchsi* ist tatsächlich existent und die strengen Kriterien des § 9 leg.cit. werden erfüllt. Es wird somit die NÖ Umweltschutzbehörde ersucht, einen entsprechenden Unterschutzstellungsantrag bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld einzubringen.

Eine nachvollziehbare Abgrenzung könnte ein Quadrat mit einer Seitenlänge von etwa zehn Meter, also eine Fläche von etwa ca. 100 m² sein.

Sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieser Quelle (Pflegetmaßnahmen) sind nicht erforderlich. Die Quelle darf jedoch nicht verbaut oder gefasst werden oder deren Schüttung bzw. deren Quellabfluss oder deren Bettsedimente dürfen nicht künstlich verändert werden. Ebenso ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich unversehrt zu erhalten. Selbstverständlich dürfen keine Abwässer eingeleitet werden.“

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz, Dr. Pöckl, war daher unter Zugrundelegung der Vermessung des ggstl. Quellursprungs mit einer Fläche von 117 m² der Parzelle Nr. 832 zum Naturdenkmal zu erklären.

Einwendungen grundsätzlicher Natur gegen die Naturdenkmalerklärung des Quellursprungs wurden von Ihnen nicht abgegeben. Ihre Einwendungen gegen die Erklärung zum Naturdenkmal beziehen sich lediglich darauf, dass Sie beabsichtigen, im ggstl. Quellursprung eine Quelfassung zu errichten, um ihr Anwesen mit Trink- und Nutzwasser zu versorgen.

Aus der Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen vom 22. Oktober 2001 ist klar und deutlich zu erkennen, dass die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage, das heißt die Errichtung einer Quellsammelstube nur durch einen massiven Eingriff in den dzt. bestehenden Quellursprung möglich ist. Dieser Eingriff würde auch eine massive, wenn auch nur auf die Zeit der Arbeiten beschränkte Verschlechterung der Wasserqualität mit sich bringen. Aus dem Gutachten von Herrn Dr. Pöckl ist zu ersehen, dass die Quellschnecken *Belgradiella fuchsi* unmittelbar an der Stelle gefunden wurden, wo das Wasser aus den Boden gedrückt wird. Überdies hat er auch darauf hingewiesen, dass es sich bei dem ggstl. Quellursprung um ein qualitativ hochwertiges Wasser handelt. Im Hinblick auf diese Ausführungen kann geschlossen werden, dass jeder Eingriff in den Quellursprung zu einer drastischen Verminderung des Vorkommens, wenn nicht zu einem gänzlichen Erlöschen des Vorkommens führen würde.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Ihnen verschiedene Möglichkeiten für einen gesicherten Bezug von Trink- und Nutzwasser aufgezeigt. In Ihren Stellungnahmen haben Sie alle diese Möglichkeiten verworfen.

Da die eingeholten Gutachten schlüssig und in sich widerspruchsfrei sind, sieht die Behörde keine Veranlassung von einer Erklärung zum Naturdenkmal Abstand zu nehmen. Da Sie nicht auf der gleichen fachlichen Ebene dem Amtssachverständigen entgegentreten konnten, waren daher Ihre Einwändungen abzuweisen.

Die Frage einer Entschädigung war nicht weiter zu verfolgen, da eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen war. In diesem Zusammenhang wird auf den Hinweis im Spruch des Bescheides verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

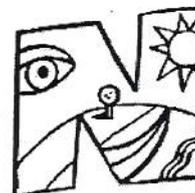
Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,-- (13,08 Euro).

Ergeht an

- 1) das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, Allgemeiner Baudienst – Naturschutz, z. H. Herrn Dr. Manfred Pöckl, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- 2) das NÖ Gebietsbauamt St. Pölten, z. H. Herrn Dipl.-Ing. Werner Koletschka, Klostersgasse 31, 3100 St. Pölten
- 3) die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten (NÖ UA-161006/004)
- 4) die Gemeinde Kleinzell, 3171 Kleinzell

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Graser

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Herrn
Franz Plattner
3171 Kleinzell 18

Beilagen

RU5-B-236/001

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Schulte

15233

12. September 2002

Betrifft

Franz Plattner, Kleinzell, Vorkommen von Quellschnecken, Erklärung zum Naturdenkmal,
naturschutzrechtliches Verfahren, Berufung

Bescheid

Über Ihre fristgerecht eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 10. Dezember 2001, Zl. 9-N-0020/7, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG wird der Berufung keine Folge gegeben und der gekämpfte Bescheid wird vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz das im Eigentum von Herrn Franz Plattner, 3171 Kleinzell Nr. 18, befindliche Grundstück Nr. 832, KG Kleinzell, Gemeinde Kleinzell, mit einer Teilfläche von 117 m² (Fels, Quellursprung) gemäß dem Vermessungsplan der Abteilung Vermessung beim Amt der NÖ Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt. Der Vermessungsplan mit der Zl. BD5-V-10469 bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides.

Es wurden keine sichernden Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung der Quelle vorgeschrieben. Die Quelle darf jedoch nicht verbaut oder gefasst werden oder deren Schüttung bzw. deren Quellabfluss oder deren Bettsedimente dürfen nicht künstlich verändert werden. Ebenso ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich unversehrt zu erhalten. Abwässer dürfen keine eingeleitet werden. Die Einwendungen von Herrn Franz Plattner wurden abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Grundeigentümer, Herr Franz Plattner fristgerecht Berufung und brachte vor, dass die Wasserversorgung seines Anwesens für ihn an erster Stelle stehe. Durch die vorhandene Quelle sei die Wasserversorgung bei Trockenheit keinesfalls gesichert. Eine Entnahme von Oberflächenwasser kommt für ihn aus qualitativen Gründen nicht in Frage. Bei einer Quelfassung am Fels würde das Wasser nicht ans Tageslicht treten und somit wäre die Gefahr einer Verunreinigung nicht gegeben. Zum Vorkommen der verfahrensgegenständlichen Schneckenart brachte er folgendes vor:

„Es ist keinesfalls gesagt, dass die Schneckenart nur am Quellaustritt vorkommt, und die Schneckenart dadurch eine kurzzeitige bauliche Belastung (schonendes Arbeiten mit Fertigteilen) nicht überleben würde. Auch die immerwiederkehrenden Verschmutzungen durch Hochwasser wurden unbeschadet überstanden!

Ebensowenig wurde eine Umsiedlung der Schneckenart in Betracht gezogen.

Laut meines Ermessens ist die Forschung über die Schneckenart noch viel zu wenig fortgeschritten, um genaue Rückschlüsse auf Lebensraum, Lebensbedingung usw. anzustellen.

Stichhaltige Beweise für ein Verschwinden der Schneckenart, beim Bau einer Quelfassung von meiner Seite aus, konnten von Herrn Dr. Pöckl nicht genannt werden.

Vieles beruht auf Vermutungen!“

Abschließend äußerte sich der Berufungswerber negativ zur Unterschutzstellung und obwohl er keinen Antrag gestellt hat, ist ersichtlich, dass er die Aufhebung des Bescheides begehrte.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Verfahrensakt zu entnehmen ist, wurde auf Antrag der NÖ Umweltschutzbehörde im April 2000 die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld von dem Vorkommen der Quellschnecken informiert und es wurde die Einleitung der Erklärung zum Naturdenkmal angeregt. Diesem Antrag liegt ein Gutachten bei. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens führte die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld ein umfangreiches Verfahren mit mehreren mündlichen Verhandlungen und Gutachten durch. Nach Abschluss des Verfahrens wurde der nun bekämpfte Bescheid erlassen.

Zunächst wird festgehalten, dass gemäß § 12 des NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-2 Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Abs. 3 lautet: „Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesem nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.“

§ 38 Abs. 1 normiert folgendes:

„Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ NSchG, LGBl. 5500-7 außer Kraft.“

Die Berufungsbehörde hat im Rahmen eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens ein weiteres Gutachten eines Naturschutzsachverständigen eingeholt. Dieses Gutachten vom 30. Juli 2002 lautet wie folgt:

„Im Mai 1999 ersuchte die NÖ Umweltschutzbehörde um Begutachtung eines Vorkommens einer endemischen Quellschneckenart – *Belgrandiella fuchsi* – an einem Standort in Kleinzell, Bezirk Lilienfeld, hinsichtlich einer Erklärung zum Naturdenkmal.

Der Quellbereich mit dem Schneckenvorkommen wurde aus naturschutzfachlicher Sicht als wissenschaftlich besonders bedeutsam beurteilt und eine Abgrenzung nach naturschutzfachlichen Kriterien wurde durchgeführt.

Im Zuge des eingeleiteten Verfahrens tauchte die Frage auf, ob eine Wasserentnahme direkt aus der Quelle (Schüttungsmenge ca. 20 l pro sec.) möglich sei. Eine diesbezüglich durch den Verhandlungsleiter gestellte Anfrage an die Universität Wien, Institut für Zoologie, Prof. Salwini-Plawen, wurde abschlägig beantwortet.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung zur Unterschutzstellung wurde weiters durch den wasserbautechnischen Amtssachverständigen festgestellt, dass für eine Quelfassung massive Baumaßnahmen im Bereich des Quellursprungs und des angrenzenden Felsens nötig wären, die aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem Erlöschen dieses Schneckenvorkommens führen würden.

Gegen die mit Bescheid vom 10. Dezember 2001 ergangene Erklärung des Quellbereichs auf einer Grundfläche von 117 m² zum Naturdenkmal wurde durch den Grundeigentümer berufen.

Im Rahmen des Berufungsverfahrens ist nun zu beurteilen, ob sich die gegenständliche Quelle durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnet, ob sie der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht oder eine besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung hat. Insbesondere ist die Fragestellung zu berücksichtigen, ob es sich um einen Bestand seltener oder gefährdeter Tierarten oder um einen seltenen Lebensraum handelt.

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Fragestellungen sind die nach der besonderen **wissenschaftlichen Bedeutung** und dem **Bestand seltener oder gefährdeter Tierarten**.

Bei dem gegenständlichen Quellstandort handelt es sich um das endemische Vorkommen einer Art der Gattung *Bellgrandiella*, um *Belgrandiella fuchsi*. In Österreich sind sieben Arten dieser Gattung nachgewiesen (siehe Literaturangaben), allesamt mit Vorkommen an nur einem (5 Arten) oder einigen wenigen (2 Arten) Quellstandorten. Jede einzelne der sieben Schneckenarten ist mit einem bestimmten Standort eng assoziiert. Die Vorkommen sind weltweit einzigartig und durch diesen hohen Endemismusgrad als höchst gefährdet einzustufen.

Die Kenntnisse über diese kleinen, sehr unscheinbaren Tiere beruhen vor allem auf den Forschungsarbeiten eines Wissenschaftlers – Hr. Dr. HAASE, der sich seit vielen Jahren unter anderem mit der Verbreitung der einzelnen Arten in Österreich, ihrer Morphologie, genetischen Eigenheiten und ihrer systematischen Stellung, beschäftigt. Einige internationale Publikationen zu dieser Thematik liegen vor.

Die einzelnen Arten sind alle sehr klein (unter 1,5 mm) und nur von Spezialisten zu unterscheiden. Das Verbreitungsgebiet ist der Nordostrand der Alpen, Bereiche die während der Eiszeit nicht von Vergletscherung betroffen waren. Über die Lebensweise der Tiere ist so gut wie nichts bekannt.

Auf Grund des hohen Gefährdungsgrades wurden diese Arten auch in die Listen des **World Conservation Monitoring Centers** aufgenommen.

Die gegenständliche Quelle liegt im westlich im Nahbereich des Halbaches am Waldrand am Fuß einer Felsbildung. Exemplare der gegenständlichen Quellschneckenart konnten am Quellursprung, vereinzelt auch wenige Meter unterhalb gefunden werden. Etliche Arten von Kleinlebewesen, die typisch für Quelllebensräume, bzw. für hochqualitative Wasserverhältnisse sind, wurden ebenfalls nachgewiesen.

Gutachten:

Die gegenständliche Schneckenart kommt **vermutlich** laut Angaben von Dr. HAASE an einigen wenigen Quellstandorten im Bereich des Halbaches vor. Angaben zu Lage und Erhaltungszustand dieser anderen potentiellen Standorte werden in der Literatur nicht angeführt. Der **einzige Standort, an dem die Art *Belgrandiella fuchsi* tatsächlich nachgewiesen ist**, ist derzeit die gegenständliche Quelle bei Kleinzell. Selbst wenn noch in einigen Quellen ein Auffinden der Art gelänge, wäre **kein einziger** dieser Standorte verzichtbar unter dem Blickwinkel der weltweiten Einzigartigkeit des Vorkommens dieser Art im Halbachtal.

Wie eine Sichtung einiger einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen von HAASE zeigt, besitzt die gegenständliche Art auch aus wissenschaftlicher Sicht einige Bedeutung im Zusammenhang mit der Klärung von systematischen und genetischen Fragen bei Süßwassermollusken.

Aus den angeführten Gründen erscheint eine Unterschutzstellung der Quelle mit dem derzeit **weltweit einzigen** nachweislichen Vorkommen von *Belgrandiella fuchsi* mehr als gerechtfertigt.

Die Abgrenzung soll wie schon von Dr. Pöckl vorgeschlagen und bereits im Gelände vermessen, erfolgen.

Jeglicher Eingriff, der negative qualitative bzw. quantitative Auswirkungen auf die Quelle und/oder den gesamten geschützten Bereich hat, ist als potentielle oder tatsächliche Gefährdung für den weltweit einzigartigen Schneckenbestand unzulässig.

Durch den Berufungswerber vorgebrachte Argumente:

Zu den Argumenten 1. und 2. wird aus **naturschutzfachlicher** Sicht keine Aussage gemacht.

Zu 3.: Alle sieben Arten der Gattung *Belgrandiella* zu der auch *Belgrandiella fuchsi* gehört wurden nur unmittelbar im Quellursprungsbereich bzw. im gegenständlichen Fall wenige Meter unterhalb in einzelnen Exemplaren nachgewiesen, wobei eine Verdriftung einzelner Individuen durchaus wahrscheinlich ist. Gesicherte Aussagen zur Frage, ob auch unterhalb des Quellbeckens eine langfristige Lebensraumeignung für diese Schneckenart hinsichtlich hydrochemischer, hydrodynamischer und möglicherweise sonstiger, derzeit unbekannter Parameter gegeben ist, kann nicht gesichert beantwortet werden.

Wie schon eingangs erwähnt gibt es kaum/keine Kenntnisse über die ökologischen Ansprüche dieser Schneckenart. Aus diesem Grund kann auch nicht beurteilt werden, ob die Tiere eine kurzzeitige bauliche Belastung überleben könnten.

Nach den Ausführungen des hydrogeologischen Amtssachverständigen (Gutachten siehe Verhandlungsschrift vom 22. Oktober 2001) ist bei Fassung der Quelle ein **massiver Eingriff**, auch im Bereich des Felsens, wo die Quelle auf einer Breite von einigen Metern austritt, erforderlich. Bei dem Eingriff sind laut dem Gutachten starke Trübungen durch Erdreich und Zementmilch zu erwarten. Auch Betonfertigteile würden die Stärke des Eingriffs nur geringfügig verringern. Weiters wird ausgeführt, dass der natürliche Zustand der Quelle dann nicht mehr gegeben sein wird. Für Trinkwassergewinnungszwecke sei auch bei Karstquellen **immer** eine Aufbereitung nötig (siehe Bedenken des Berufungswerbers hinsichtlich der Qualität bei Entnahme von Wasser unterhalb des Quellaustritts).

Verschmutzung durch Hochwasser: Falls die Quelle bei Hochwasserführung des Halbaches durch Überflutung wirklich (?) betroffen ist, handelt es sich um ein kurzzeitiges Ereignis, das dem Schneckenbestand bis jetzt offensichtlich nicht nachhaltig geschadet hat. Ein solches Ereignis ist jedoch nur bedingt mit dem beabsichtigten baulichen Eingriff vergleichbar.

Umsiedlung der Schneckenpopulation: Da über die ökologischen Ansprüche der Art nichts bekannt ist bzw. nur indirekte Schlussfolgerungen über die **wahrscheinlichen Ansprüche** (als Quellbewohner sind höchste Ansprüche an die Wasserqualität sicher, sowie an sonstige, derzeit unbekannte Parameter wahrscheinlich) der Art möglich sind, birgt eine Umsiedlung das Risiko der Bestandsvernichtung in sich und wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt.“

Dieses Gutachten wurde sämtlichen Verfahrensparteien mit der Möglichkeit einer Stellungnahme zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde schloss sich mit Schreiben vom 7. August 2002 dem Gutachten vollinhaltlich an.

Der Berufungswerber sprach sich in seiner Stellungnahme vom 16. August 2002 abermals gegen die Erklärung der Quelle zum Naturdenkmal aus. Betreffend des Gutachtens wurde vorgebracht, dass es mehr Fragestellungen als Argumente gäbe und auf rechtlich relevante Fragen bestenfalls in Nebensätzen eingegangen wird. Es wird kritisiert, dass lediglich auf die Feststellungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen betreffend der Quellfassung eingegangen wurde nicht jedoch auf die während der mündlichen Verhandlungen vorgebrachten Alternativvorschläge eingegangen wurde. Das Gutachten sei auf Vermutungen aufgebaut.

Die Gemeinde Kleinzell gab trotz ausgewiesener Zustellung keine Stellungnahme ab.

Aufgrund des erhobenen Sachverhaltes und der Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz sowohl im erstinstanzlichen als auch im zweitinstanzlichen Verfahren, die schlüssig und fachlich fundiert sind, gelangte die Behörde zur Ansicht, dass die verfahrensgegenständliche Quelle zum Naturdenkmal zu erklären war.

Der Berufung war der Erfolg versagt, weil die Argumentation nicht am gleichen fachlichen Niveau erfolgte, wie die der Amtssachverständigen. Wenn im Gutachten von vermutlich einzigem Standort oder wahrscheinlichen Ansprüchen gesprochen wird, so bedeutet dies nicht, dass der Sachverständige Vermutungen anstellt, sondern dass diese Schneckenart besonders selten ist und Bauarbeiten im Quellbereich ein hohes Risiko darstellen würden.

Die Erhaltung der Naturdenkmäler liegt im öffentlichen Interesse.

Der Berufungswerber wird in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit einer Entschädigungszahlung binnen zwei Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides aufmerksam gemacht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist gebührenpflichtig.

An die
Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld
Am Anger 2
3180 Lilienfeld

**Bezirkshauptmannschaft
LILIENFELD**

- 9. Okt. 2002

P - N - 0020/8

Beilagen

Stempel

Bezug: 9-N-0020/7
Beilagen: SB

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen (Berufungswerber und Gemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dr. Breyer
Abteilungsleiter-Stellvertreterin

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

3180 Lilienfeld, Am Anger 2



Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 3180

Herrn
Franz Plattner
3171 Kleinzell Nr. 18

Beilagen

9-N-0020/7

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(02762) 9025	Durchwahl	Datum
	Dr. Graser		31110	10. Dez. 2001

Betrifft:

Plattner Franz, Kleinzell, Vorkommen von Quellschnecken, Erklärung zum Naturdenkmal, naturschutzrechtliches Verfahren.

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt das im Eigentum von Herrn Franz Plattner, 3171 Kleinzell Nr. 18, befindliche Grundstück Parzelle Nr. 832, KG Kleinzell, Gemeinde Kleinzell, mit einer Teilfläche von 117 m² (Fels, Quellursprung) gemäß dem Vermessungsplan der Abteilung Vermessung beim Amt der NÖ Landesregierung zum Naturdenkmal.

Der Vermessungsplan mit der Zahl BD5-V-10469 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Die unter Schutz gestellte Fläche ist färbig gekennzeichnet (Fels – grau, Quellursprung – blau).

Sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung der Quelle (Pfleßmaßnahmen) sind nicht erforderlich. Die Quelle darf jedoch nicht verbaut oder gefasst werden oder deren Schüttung bzw. deren Quellabfluss oder deren Bettsedimente dürfen nicht künstlich verändert werden. Ebenso ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich unversehrt zu erhalten. Abwässer dürfen keine eingeleitet werden.

II.

Die Einwendungen von Herrn Franz Plattner werden als unbegründet abgewiesen.

Hinweis

Da keine gütliche Übereinkunft über eine evt. Entschädigung erzielt werden konnte, kann ein Antrag auf Entschädigung nach § 23 NÖ Naturschutzgesetz 2000 vom Grundeigentümer oder vom Berechtigten, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung eingebracht werden.

Rechtsgrundlagen

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 i. d. g. Fassung

Begründung

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld mit Schreiben vom 17. April 2000 den Antrag gestellt, einen Quellursprung in der Gemeinde Kleinzell zum Naturdenkmal zu erklären. Diesem Antrag wurde ein Gutachten von Herrn Dr. Manfred Pöckl, Abteilung Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, beigelegt, aus dem hervorgeht, dass in dem genannten Quellursprung die sehr seltene Quellschneckenart „*Belgradiella fuchsi*“ vorkommt.

Auf Grund des Antrages der NÖ Umwelthanwaltschaft wurde das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im Zuge des Verfahrens wurde der Quellursprung mit dem dazugehörigen Felsen sowie einer anschließenden Wasserfläche im Ausmaß von insgesamt 117 m² von der Abteilung Vermessung beim Amt der NÖ Landesregierung vermessen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat Herr Plattner bekannt gegeben, dass der von ihm bewirtschaftete Bauernhof in Zeiten extremer Trockenheit unter Wassermangel leide. Er erklärte daher, den bestehenden Quellursprung für die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage nützen zu wollen. Die dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen haben allerdings ausgeführt, dass eine Quelfassung im Bereich des Quellursprungs nicht möglich ist. Für zulässig befunden wurde lediglich die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage bzw. eine Oberflächenwasserentnahme außerhalb des im Spruch genannten Bereiches. Es wurde Herrn Plattner auch angeboten, die bestehende Wasserversorgungsanlage an den Stand der Technik anzupassen, damit die Versorgungssicherheit auch in Trockenzeiten gewährleistet ist. Der Grundeigentümer hat allerdings diese Möglichkeiten abgelehnt und darauf beharrt, eine neue Wasserversorgungsanlage im Bereich des unter Schutz zu stellenden Quellursprungs zu errichten.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige Dr. Pöckl hat in seinem Gutachten vom 26. Juli 1999 ausgeführt:

„Dieser Antrag auf Unterschutzstellung beruht – ebenso wie der Antrag der Unterschutzstellung des Fische-Ursprunges bei Haschendorf – auf wissenschaftlichen Forschungen und Publikationen des Zoologen Dr. Martin Haase. Dieser Forscher der Universität Wien ist Malakologe, was sich als „Schneckenspezialist“ übersetzen lässt. Er beschäftigte sich in den früheren 1990er Jahren intensiv mit der Taxonomie, Systematik und der Verbreitung von Quellschneckenarten der Gattung *Belgradiella* A. J. Wagner, 1928. Die wissenschaftlichen Arbeiten von Dr. Haase wurden in internationalen Fachjournalen, beispielsweise im „*Zoological Journal of the Linnean Society*“ oder in der „*Hydrobiologica*“ in englischer Sprache publiziert.

Die Gattung *Belgrandiella* A. J. Wagner, 1928, gehört zur Familie der Hydrobiidae, Ordnung Gastropoda (=Schnecken), Klasse Mollusca (=Weichtiere). Nach den Arbeiten von Dr. Haase kommen in Österreich sieben Arten der Gattung *Belgrandiella* vor.

Allen sieben *Belgradiella* Arten gemeinsam ist, dass

- 1) ihr turmförmiges Gehäuse mit 3,75 – 4,25 Umgängen unter 1,5 mm lang ist,
- 2) die Artunterscheidung nur von Spezialisten unter Verwendung von Mikroskopen, Elektronenmikroskopen, anhand anatomischer Details wie der Radula oder Reibzunge oder des weiblichen oder männlichen Genitaltraktes, und der Enzymelektrophorese durchgeführt werden kann,

- 3) ihr Lebensraum ausschließlich unmittelbare Quellaustritte sind,
- 4) die sieben Arten höchst endemisch sind. Der Ausdruck Endemit oder endemisch oder Endemismus stammt aus der Zoogeographie und besagt, dass eine Art weltweit nur an einem bestimmten Ort vorkommt und sonst nirgendwo. Fünf der sieben Arten sind jeweils nur von einer einzigen Quelle bekannt. Größer als einige wenige Quellen eines steilen, eng begrenzten Tales ist auch die Verbreitung der häufigsten Art nicht.
- 5) ihr Vorkommen durch sieben bestimmte Orte assoziiert werden kann. Wenn man an der beschriebenen Quelle eines Ortes ein Exemplar findet, kann man absolut sicher sein, dass man das Exemplar zu einer mit dem Fundort assoziierten Art gefunden hat:

Weyer – *Belgrandiella ganslmayri*

Kleinzell – *B. fuchsi*

Further Bach – *B. wawrai*

Bad Vöslau – *B. Parreysii*

Haschendorf – *B. pelerei*

Bad Fischau – *B. mimula*

Graz – *B. austriana*

- 6) ihr Bestand auf Grund des hohen Endemismusgrades höchst gefährdet ist. Diese Arten wurden bereits in die Listen des World Conservation Monitoring Centre in Cambridge aufgenommen.
- 7) Das Gebiet am Nordostrand der Alpen, in dem diese Schneckenarten vorkommen, war während der Eiszeit nicht vergletschert. Die gegenwärtig vorgefundenen, stark isolierten Populationen werden als Relikte von dereinst viel weiter verbreiteten Arten interpretiert.

Im Gemeindegebiet von Kleinzell kommt somit die Quellschneckenart *Belgradiella fuchsi* vor. Die Quelle entspringt etwa auf 480 m Seehöhe über Adria und liegt etwa 50 m linksseitig des Halbaches und der LH 133 am Waldrand. Der Quellabfluss erreicht nach etwa 150 m den Halbach. Die Quelle selbst liegt möglicherweise auf einer der drei folgenden Grundstücke: 832 (Südteil), 826/2 (Südteil) oder 919. Eine genauere Zuordnung ist vorläufig nicht möglich. Besitzer der Grundstücke Nr. 832 und Nr. 826/2 ist Herr Franz Plattner, 3171 Kleinzell 18, Besitzer von Grundstück Nr. 919 ist Herr Michael Daubner, 3171 Kleinzell 88.

Die natürliche Quelle liegt im Waldrand, der von Hainbuchen, Buchen und Haseln gebildet wird. *Belgradiella fuchsi* wurde am 22. Juli 1999 vom unterzeichneten Amtssachverständigen für Naturschutz unmittelbar an der Stelle gefunden, wo das Wasser aus dem Boden gedrückt wird. Die winzigen Gehäuseschnecken der Familie Hydrobiidae sitzen an großen Steinen. Es wurden 4 Exemplare gesammelt und zur Identifizierung mitgenommen. Die Quellschüttung beträgt etwa 20 l/s. Das Wasser ist glasklar und kalt. Höhere Pflanzen kommen in der Quelle nicht vor, dafür zahlreiche andere Kleinlebewesen, welche qualitativ hochwertiges Wasser anzeigen. Diese wirbellosen Kleintiere, von denen viele keinen entsprechenden deutschen Namen haben, hier namentlich aufzuzählen, würde zu weit führen. Es zeigt sich aber deutlich, dass die in Rede stehende Quellschneckenart daher nur ein Repräsentant für eine gesamte Tiergesellschaft, die typische „Quellenfauna“ ist. Diese Tiere verzehren entweder Laubblätter, die von Laubbäumen im Herbst in die Quelle fallen, oder weiden epilithische Diatomeen, d.h. mikroskopisch kleine Kieselalgen, die die Oberfläche von Steinen bewachsen, ab. Einige wenige Vertreter dieser Quellbiozönose sind räuberisch.

Das ggstl. Naturgebilde, die Quelle in Kleinzell, ist kein gestaltendes Element des Landschaftsbildes, also ein Landschaftselement, das dominant „ins Auge sticht“. Eher das Gegenteil ist der Fall: man muss sie mit dem Plan regelrecht suchen. Dass sie aus kulturellen Gründen bedeutungsvoll wäre, kann ebenfalls nicht festgestellt werden. Ihre ganz **besondere wissenschaftliche Bedeutung** ist jedoch durch die oben getroffenen Ausführungen und die wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Dr. Martin Haase belegt. Die Schneckenart *Belgradiella fuchsi* ist weltweit nur in einigen wenigen Quellen des Halbachtalles zu finden.

Ein anderes Argument für die Unterschutzstellung ist, dass natürliche Quellen auch heute noch relativ unbekannte Biotope sind. Der steigende Bedarf nach qualitativ hochwertigem Wasser wie auch die intensive Nutzung der Landwirtschaft haben vielfach zu Quelfassungen und Verbauungen geführt. Dadurch geht unweigerlich ihre typische Fauna und Flora verloren, bevor sie richtig bekannt ist. Im Schatten der großen und spektakulären Flussverbauungen spielt sich seit rund 100 Jahren ein flächendeckendes Sterben von Quellen und kleinen Bächen ab, das nur wenig wahrgenommen wird.

Das Vorkommen von *Belgradiella fuchsi* ist tatsächlich existent und die strengen Kriterien des § 9 leg.cit. werden erfüllt. Es wird somit die NÖ Umweltschutzbehörde ersucht, einen entsprechenden Unterschutzstellungsantrag bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld einzubringen.

Eine nachvollziehbare Abgrenzung könnte ein Quadrat mit einer Seitenlänge von etwa zehn Meter, also eine Fläche von etwa ca. 100 m² sein.

Sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieser Quelle (Pflegetmaßnahmen) sind nicht erforderlich. Die Quelle darf jedoch nicht verbaut oder gefasst werden oder deren Schüttung bzw. deren Quellabfluss oder deren Bettsedimente dürfen nicht künstlich verändert werden. Ebenso ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich unversehrt zu erhalten. Selbstverständlich dürfen keine Abwässer eingeleitet werden.“

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz, Dr. Pöckl, war daher unter Zugrundelegung der Vermessung des ggstl. Quellursprungs mit einer Fläche von 117 m² der Parzelle Nr. 832 zum Naturdenkmal zu erklären.

Einwendungen grundsätzlicher Natur gegen die Naturdenkmalerklärung des Quellursprungs wurden von Ihnen nicht abgegeben. Ihre Einwendungen gegen die Erklärung zum Naturdenkmal beziehen sich lediglich darauf, dass Sie beabsichtigen, im ggstl. Quellursprung eine Quelfassung zu errichten, um ihr Anwesen mit Trink- und Nutzwasser zu versorgen.

Aus der Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen vom 22. Oktober 2001 ist klar und deutlich zu erkennen, dass die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage, das heißt die Errichtung einer Quellsammelstube nur durch einen massiven Eingriff in den dzt. bestehenden Quellursprung möglich ist. Dieser Eingriff würde auch eine massive, wenn auch nur auf die Zeit der Arbeiten beschränkte Verschlechterung der Wasserqualität mit sich bringen. Aus dem Gutachten von Herrn Dr. Pöckl ist zu ersehen, dass die Quellschnecken *Belgradiella fuchsi* unmittelbar an der Stelle gefunden wurden, wo das Wasser aus den Boden gedrückt wird. Überdies hat er auch darauf hingewiesen, dass es sich bei dem ggstl. Quellursprung um ein qualitativ hochwertiges Wasser handelt. Im Hinblick auf diese Ausführungen kann geschlossen werden, dass jeder Eingriff in den Quellursprung zu einer drastischen Verminderung des Vorkommens, wenn nicht zu einem gänzlichen Erlöschen des Vorkommens führen würde.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Ihnen verschiedene Möglichkeiten für einen gesicherten Bezug von Trink- und Nutzwasser aufgezeigt. In Ihren Stellungnahmen haben Sie alle diese Möglichkeiten verworfen.

Da die eingeholten Gutachten schlüssig und in sich widerspruchsfrei sind, sieht die Behörde keine Veranlassung von einer Erklärung zum Naturdenkmal Abstand zu nehmen. Da Sie nicht auf der gleichen fachlichen Ebene dem Amtssachverständigen entgegentreten konnten, waren daher Ihre Einwändungen abzuweisen.

Die Frage einer Entschädigung war nicht weiter zu verfolgen, da eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen war. In diesem Zusammenhang wird auf den Hinweis im Spruch des Bescheides verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

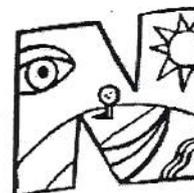
Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,-- (13,08 Euro).

Ergeht an

- 1) das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, Allgemeiner Baudienst – Naturschutz, z. H. Herrn Dr. Manfred Pöckl, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- 2) das NÖ Gebietsbauamt St. Pölten, z. H. Herrn Dipl.-Ing. Werner Koletschka, Klostersgasse 31, 3100 St. Pölten
- 3) die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten (NÖ UA-161006/004)
- 4) die Gemeinde Kleinzell, 3171 Kleinzell

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Graser

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Herrn
Franz Plattner
3171 Kleinzell 18

Beilagen

RU5-B-236/001

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Schulte

15233

12. September 2002

Betrifft

Franz Plattner, Kleinzell, Vorkommen von Quellschnecken, Erklärung zum Naturdenkmal,
naturschutzrechtliches Verfahren, Berufung

Bescheid

Über Ihre fristgerecht eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 10. Dezember 2001, Zl. 9-N-0020/7, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG wird der Berufung keine Folge gegeben und der gekämpfte Bescheid wird vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz das im Eigentum von Herrn Franz Plattner, 3171 Kleinzell Nr. 18, befindliche Grundstück Nr. 832, KG Kleinzell, Gemeinde Kleinzell, mit einer Teilfläche von 117 m² (Fels, Quellursprung) gemäß dem Vermessungsplan der Abteilung Vermessung beim Amt der NÖ Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt. Der Vermessungsplan mit der Zl. BD5-V-10469 bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides.

Es wurden keine sichernden Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung der Quelle vorgeschrieben. Die Quelle darf jedoch nicht verbaut oder gefasst werden oder deren Schüttung bzw. deren Quellabfluss oder deren Bettsedimente dürfen nicht künstlich verändert werden. Ebenso ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich unversehrt zu erhalten. Abwässer dürfen keine eingeleitet werden. Die Einwendungen von Herrn Franz Plattner wurden abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Grundeigentümer, Herr Franz Plattner fristgerecht Berufung und brachte vor, dass die Wasserversorgung seines Anwesens für ihn an erster Stelle stehe. Durch die vorhandene Quelle sei die Wasserversorgung bei Trockenheit keinesfalls gesichert. Eine Entnahme von Oberflächenwasser kommt für ihn aus qualitativen Gründen nicht in Frage. Bei einer Quelfassung am Fels würde das Wasser nicht ans Tageslicht treten und somit wäre die Gefahr einer Verunreinigung nicht gegeben. Zum Vorkommen der verfahrensgegenständlichen Schneckenart brachte er folgendes vor:

„Es ist keinesfalls gesagt, dass die Schneckenart nur am Quellaustritt vorkommt, und die Schneckenart dadurch eine kurzzeitige bauliche Belastung (schonendes Arbeiten mit Fertigteilen) nicht überleben würde. Auch die immerwiederkehrenden Verschmutzungen durch Hochwasser wurden unbeschadet überstanden!

Ebensowenig wurde eine Umsiedlung der Schneckenart in Betracht gezogen.

Laut meines Ermessens ist die Forschung über die Schneckenart noch viel zu wenig fortgeschritten, um genaue Rückschlüsse auf Lebensraum, Lebensbedingung usw. anzustellen.

Stichhaltige Beweise für ein Verschwinden der Schneckenart, beim Bau einer Quelfassung von meiner Seite aus, konnten von Herrn Dr. Pöckl nicht genannt werden.

Vieles beruht auf Vermutungen!“

Abschließend äußerte sich der Berufungswerber negativ zur Unterschutzstellung und obwohl er keinen Antrag gestellt hat, ist ersichtlich, dass er die Aufhebung des Bescheides begehrte.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Verfahrensakt zu entnehmen ist, wurde auf Antrag der NÖ Umweltschutzbehörde im April 2000 die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld von dem Vorkommen der Quellschnecken informiert und es wurde die Einleitung der Erklärung zum Naturdenkmal angeregt. Diesem Antrag liegt ein Gutachten bei. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens führte die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld ein umfangreiches Verfahren mit mehreren mündlichen Verhandlungen und Gutachten durch. Nach Abschluss des Verfahrens wurde der nun bekämpfte Bescheid erlassen.

Zunächst wird festgehalten, dass gemäß § 12 des NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-2 Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Abs. 3 lautet: „Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesem nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.“

§ 38 Abs. 1 normiert folgendes:

„Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ NSchG, LGBl. 5500-7 außer Kraft.“

Die Berufungsbehörde hat im Rahmen eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens ein weiteres Gutachten eines Naturschutzsachverständigen eingeholt. Dieses Gutachten vom 30. Juli 2002 lautet wie folgt:

„Im Mai 1999 ersuchte die NÖ Umweltschutzbehörde um Begutachtung eines Vorkommens einer endemischen Quellschneckenart – *Belgrandiella fuchsi* – an einem Standort in Kleinzell, Bezirk Lilienfeld, hinsichtlich einer Erklärung zum Naturdenkmal.

Der Quellbereich mit dem Schneckenvorkommen wurde aus naturschutzfachlicher Sicht als wissenschaftlich besonders bedeutsam beurteilt und eine Abgrenzung nach naturschutzfachlichen Kriterien wurde durchgeführt.

Im Zuge des eingeleiteten Verfahrens tauchte die Frage auf, ob eine Wasserentnahme direkt aus der Quelle (Schüttungsmenge ca. 20 l pro sec.) möglich sei. Eine diesbezüglich durch den Verhandlungsleiter gestellte Anfrage an die Universität Wien, Institut für Zoologie, Prof. Salwini-Plawen, wurde abschlägig beantwortet.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung zur Unterschutzstellung wurde weiters durch den wasserbautechnischen Amtssachverständigen festgestellt, dass für eine Quelfassung massive Baumaßnahmen im Bereich des Quellursprungs und des angrenzenden Felsens nötig wären, die aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem Erlöschen dieses Schneckenvorkommens führen würden.

Gegen die mit Bescheid vom 10. Dezember 2001 ergangene Erklärung des Quellbereichs auf einer Grundfläche von 117 m² zum Naturdenkmal wurde durch den Grundeigentümer berufen.

Im Rahmen des Berufungsverfahrens ist nun zu beurteilen, ob sich die gegenständliche Quelle durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnet, ob sie der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht oder eine besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung hat. Insbesondere ist die Fragestellung zu berücksichtigen, ob es sich um einen Bestand seltener oder gefährdeter Tierarten oder um einen seltenen Lebensraum handelt.

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Fragestellungen sind die nach der besonderen **wissenschaftlichen Bedeutung** und dem **Bestand seltener oder gefährdeter Tierarten**.

Bei dem gegenständlichen Quellstandort handelt es sich um das endemische Vorkommen einer Art der Gattung *Bellgrandiella*, um *Belgrandiella fuchsi*. In Österreich sind sieben Arten dieser Gattung nachgewiesen (siehe Literaturangaben), allesamt mit Vorkommen an nur einem (5 Arten) oder einigen wenigen (2 Arten) Quellstandorten. Jede einzelne der sieben Schneckenarten ist mit einem bestimmten Standort eng assoziiert. Die Vorkommen sind weltweit einzigartig und durch diesen hohen Endemismusgrad als höchst gefährdet einzustufen.

Die Kenntnisse über diese kleinen, sehr unscheinbaren Tiere beruhen vor allem auf den Forschungsarbeiten eines Wissenschaftlers – Hr. Dr. HAASE, der sich seit vielen Jahren unter anderem mit der Verbreitung der einzelnen Arten in Österreich, ihrer Morphologie, genetischen Eigenheiten und ihrer systematischen Stellung, beschäftigt. Einige internationale Publikationen zu dieser Thematik liegen vor.

Die einzelnen Arten sind alle sehr klein (unter 1,5 mm) und nur von Spezialisten zu unterscheiden. Das Verbreitungsgebiet ist der Nordostrand der Alpen, Bereiche die während der Eiszeit nicht von Vergletscherung betroffen waren. Über die Lebensweise der Tiere ist so gut wie nichts bekannt.

Auf Grund des hohen Gefährdungsgrades wurden diese Arten auch in die Listen des **World Conservation Monitoring Centers** aufgenommen.

Die gegenständliche Quelle liegt im westlich im Nahbereich des Halbaches am Waldrand am Fuß einer Felsbildung. Exemplare der gegenständlichen Quellschneckenart konnten am Quellursprung, vereinzelt auch wenige Meter unterhalb gefunden werden. Etliche Arten von Kleinlebewesen, die typisch für Quelllebensräume, bzw. für hochqualitative Wasserverhältnisse sind, wurden ebenfalls nachgewiesen.

Gutachten:

Die gegenständliche Schneckenart kommt **vermutlich** laut Angaben von Dr. HAASE an einigen wenigen Quellstandorten im Bereich des Halbaches vor. Angaben zu Lage und Erhaltungszustand dieser anderen potentiellen Standorte werden in der Literatur nicht angeführt. Der **einzige Standort, an dem die Art *Belgrandiella fuchsi* tatsächlich nachgewiesen ist**, ist derzeit die gegenständliche Quelle bei Kleinzell. Selbst wenn noch in einigen Quellen ein Auffinden der Art gelänge, wäre **kein einziger** dieser Standorte verzichtbar unter dem Blickwinkel der weltweiten Einzigartigkeit des Vorkommens dieser Art im Halbachtal.

Wie eine Sichtung einiger einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen von HAASE zeigt, besitzt die gegenständliche Art auch aus wissenschaftlicher Sicht einige Bedeutung im Zusammenhang mit der Klärung von systematischen und genetischen Fragen bei Süßwassermollusken.

Aus den angeführten Gründen erscheint eine Unterschutzstellung der Quelle mit dem derzeit **weltweit einzigen** nachweislichen Vorkommen von *Belgrandiella fuchsi* mehr als gerechtfertigt.

Die Abgrenzung soll wie schon von Dr. Pöckl vorgeschlagen und bereits im Gelände vermessen, erfolgen.

Jeglicher Eingriff, der negative qualitative bzw. quantitative Auswirkungen auf die Quelle und/oder den gesamten geschützten Bereich hat, ist als potentielle oder tatsächliche Gefährdung für den weltweit einzigartigen Schneckenbestand unzulässig.

Durch den Berufungswerber vorgebrachte Argumente:

Zu den Argumenten 1. und 2. wird aus **naturschutzfachlicher** Sicht keine Aussage gemacht.

Zu 3.: Alle sieben Arten der Gattung *Belgrandiella* zu der auch *Belgrandiella fuchsi* gehört wurden nur unmittelbar im Quellursprungsbereich bzw. im gegenständlichen Fall wenige Meter unterhalb in einzelnen Exemplaren nachgewiesen, wobei eine Verdriftung einzelner Individuen durchaus wahrscheinlich ist. Gesicherte Aussagen zur Frage, ob auch unterhalb des Quellbeckens eine langfristige Lebensraumeignung für diese Schneckenart hinsichtlich hydrochemischer, hydrodynamischer und möglicherweise sonstiger, derzeit unbekannter Parameter gegeben ist, kann nicht gesichert beantwortet werden.

Wie schon eingangs erwähnt gibt es kaum/keine Kenntnisse über die ökologischen Ansprüche dieser Schneckenart. Aus diesem Grund kann auch nicht beurteilt werden, ob die Tiere eine kurzzeitige bauliche Belastung überleben könnten.

Nach den Ausführungen des hydrogeologischen Amtssachverständigen (Gutachten siehe Verhandlungsschrift vom 22. Oktober 2001) ist bei Fassung der Quelle ein **massiver Eingriff**, auch im Bereich des Felsens, wo die Quelle auf einer Breite von einigen Metern austritt, erforderlich. Bei dem Eingriff sind laut dem Gutachten starke Trübungen durch Erdreich und Zementmilch zu erwarten. Auch Betonfertigteile würden die Stärke des Eingriffs nur geringfügig verringern. Weiters wird ausgeführt, dass der natürliche Zustand der Quelle dann nicht mehr gegeben sein wird. Für Trinkwassergewinnungszwecke sei auch bei Karstquellen **immer** eine Aufbereitung nötig (siehe Bedenken des Berufungswerbers hinsichtlich der Qualität bei Entnahme von Wasser unterhalb des Quellaustritts).

Verschmutzung durch Hochwasser: Falls die Quelle bei Hochwasserführung des Halbaches durch Überflutung wirklich (?) betroffen ist, handelt es sich um ein kurzzeitiges Ereignis, das dem Schneckenbestand bis jetzt offensichtlich nicht nachhaltig geschadet hat. Ein solches Ereignis ist jedoch nur bedingt mit dem beabsichtigten baulichen Eingriff vergleichbar.

Umsiedlung der Schneckenpopulation: Da über die ökologischen Ansprüche der Art nichts bekannt ist bzw. nur indirekte Schlussfolgerungen über die **wahrscheinlichen Ansprüche** (als Quellbewohner sind höchste Ansprüche an die Wasserqualität sicher, sowie an sonstige, derzeit unbekannte Parameter wahrscheinlich) der Art möglich sind, birgt eine Umsiedlung das Risiko der Bestandsvernichtung in sich und wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt.“

Dieses Gutachten wurde sämtlichen Verfahrensparteien mit der Möglichkeit einer Stellungnahme zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde schloss sich mit Schreiben vom 7. August 2002 dem Gutachten vollinhaltlich an.

Der Berufungswerber sprach sich in seiner Stellungnahme vom 16. August 2002 abermals gegen die Erklärung der Quelle zum Naturdenkmal aus. Betreffend des Gutachtens wurde vorgebracht, dass es mehr Fragestellungen als Argumente gäbe und auf rechtlich relevante Fragen bestenfalls in Nebensätzen eingegangen wird. Es wird kritisiert, dass lediglich auf die Feststellungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen betreffend der Quellfassung eingegangen wurde nicht jedoch auf die während der mündlichen Verhandlungen vorgebrachten Alternativvorschläge eingegangen wurde. Das Gutachten sei auf Vermutungen aufgebaut.

Die Gemeinde Kleinzell gab trotz ausgewiesener Zustellung keine Stellungnahme ab.

Aufgrund des erhobenen Sachverhaltes und der Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz sowohl im erstinstanzlichen als auch im zweitinstanzlichen Verfahren, die schlüssig und fachlich fundiert sind, gelangte die Behörde zur Ansicht, dass die verfahrensgegenständliche Quelle zum Naturdenkmal zu erklären war.

Der Berufung war der Erfolg versagt, weil die Argumentation nicht am gleichen fachlichen Niveau erfolgte, wie die der Amtssachverständigen. Wenn im Gutachten von vermutlich einzigem Standort oder wahrscheinlichen Ansprüchen gesprochen wird, so bedeutet dies nicht, dass der Sachverständige Vermutungen anstellt, sondern dass diese Schneckenart besonders selten ist und Bauarbeiten im Quellbereich ein hohes Risiko darstellen würden.

Die Erhaltung der Naturdenkmäler liegt im öffentlichen Interesse.

Der Berufungswerber wird in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit einer Entschädigungszahlung binnen zwei Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides aufmerksam gemacht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist gebührenpflichtig.

An die
Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld
Am Anger 2
3180 Lilienfeld

**Bezirkshauptmannschaft
LILIENFELD**

- 9. Okt. 2002

P - N - 0020/8

Beilagen

Stempel

Bezug: 9-N-0020/7

Beilagen: SB

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen (Berufungswerber und Gemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dr. Breyer
Abteilungsleiter-Stellvertreterin